

## **Lieferbedingungen (EL98)** **HMS Industrial Networks GmbH**

### **§ 1. Einleitung und Gültigkeit**

Um eine vertragsmäßige Qualitätssicherung zwischen der HMS Industrial Networks GmbH (nachfolgend Lieferant genannt) und deren Kunden (nachstehend Besteller genannt) zu gewährleisten, sind diese Lieferbestimmungen auf die Herstellung und Lieferung von elektronischen Geräten und Anlagen anzuwenden, wenn die Vertragspartner dies vereinbart haben. Abweichungen von diesen Lieferbestimmungen gelten nur nach schriftlicher Vereinbarung. Diese Bestimmungen basieren auf den Lieferbedingungen (EL98) des schwedischen Elektronikverbandes.

### **§ 2. Bestellungsunterlagen**

Sämtliche Angaben in Produktinformationen des Lieferanten, wie z.B. Kapazität, Preis, technische Daten usw. in Katalogen, Inseraten, Abbildungen, Preislisten, Broschüren, sind ungefähr und für den Lieferanten nur bindend, wenn im schriftlichen Vertrag zwischen den Partnern ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

### **§ 3. Dokumentation**

Die gesamte Dokumentation, wie z.B. Zeichnungen, technische Unterlagen, Modelle und Computerprogramme zu dem oder den vom Vertrag gemeinten Produkten, die vor oder nach Vertragsabschluss dem einen Partner vom anderen übergeben wurde, bleibt uneingeschränktes Eigentum des übergebenden Partners, sofern aus § 10 nichts anderes hervorgeht. Solche Dokumente und/oder technische Informationen dürfen ohne schriftliche Genehmigung weder ganz noch teilweise vervielfältigt, kopiert und/oder an Dritte weitergegeben oder anderswie Dritten zur Kenntnis gebracht werden, und dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, für den sie ausgehändigt wurden.

### **§ 4. Lieferung und Liefertermin**

§ 4.1 Die Lieferung erfolgt frei Lager des Lieferanten, ausschließlich Versand und Verpackung (ExWorks, Incoterms 1994).

§ 4.2 Das bestellte Produkt ist zu dem von den Partnern vereinbarten Zeitpunkt zu liefern.

§ 4.3 Falls die Partner statt eines bestimmten Lieferdatums eine besondere Lieferfrist vereinbart haben, innerhalb der die Lieferung erfolgen muss, läuft diese Frist ab dem Datum der Vertragsunterzeichnung. In Fällen, da der Lieferant das bestellte Produkt konstruieren muss, läuft die Frist jedoch erst ab dem Zeitpunkt, da der Lieferant einen technisch kompletten Auftrag erhalten hat, einschließlich vollständigen und korrekten Arbeitszeichnungen, Angaben über Funktion, Gewicht und Abmessungen des Produkts sowie sämtliche anderen Forderungen des Bestellers.

§ 4.4 Die Lieferzeit verlängert sich um ein den herrschenden Umständen angemessenes Maß, falls der Besteller nach Beginn der Lieferfrist Änderungen oder Ergänzungen bezüglich des bestellten Produkts wünscht. Das Gleiche gilt, falls der Besteller seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht korrekt oder nicht rechtzeitig erfüllt hat, oder falls der Lieferverzug auf einem Umstand

beruht, der laut § 11 einen Befreiungsgrund darstellt. Die Lieferzeit verlängert sich auch, falls die Ursache der Verzögerung nach Ablauf der Lieferfrist eintrifft.

§ 4.5 Findet der Lieferant, dass er das bestellte Produkt nicht innerhalb der vereinbarten Frist liefern und/oder konstruieren kann, muss er den Besteller so rasch wie möglich davon verständigen und dabei auch die Ursache der Verzögerung sowie einen neuen Lieferzeitpunkt angeben.

§ 4.6 Sofern nachfolgend in diesen Bestimmungen nichts anderes angegeben ist, hat der Besteller - falls der Lieferant das bestellte Produkt nicht rechtzeitig liefern und/oder konstruieren kann - für jede volle Woche der Verzögerung Anspruch auf eine Vertragsstrafe von 0,5% des vereinbarten Preises (ohne Mehrwertsteuer und andere Abgaben) für jenen Teil des bestellten Produkts, der nicht wie beabsichtigt in Gebrauch genommen werden kann. Die Vertragsstrafe beschränkt sich jedoch auf höchstens 7,5% des vereinbarten Preises (ohne Mehrwertsteuer und andere Abgaben) oder, soweit zutreffend, 7,5% des Preises für den verspäteten Teil (ohne Mehrwertsteuer und andere Abgaben). Nicht im Preis enthalten sind die Kosten des Bestellers für Waren und Dienstleistungen, die normalerweise getrennt verrechnet werden, wie z.B. Schulungen des Personals beim Besteller.

§ 4.7 Der Besteller hat jedoch das Recht, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten zu kündigen, falls eine Lieferverspätung eingetreten ist, die den Besteller laut § 4.6 zur maximalen Vertragsstrafe berechtigt. Bei einer solchen Kündigung hat der Besteller über die maximale Vertragsstrafe hinaus keinen Anspruch auf zusätzlichen Schadenersatz oder ähnliche Entschädigungen.

§ 4.8 Der Besteller darf bei Lieferverzug des Lieferanten keine anderen Ansprüche als die Zahlung von Vertragsstrafe geltend machen. Diese Begrenzung der Verantwortung des Lieferanten gilt jedoch nicht, falls dem Lieferanten grobe Unachtsamkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 4.9 Um seinen Anspruch auf Vertragsstrafe zu wahren, muss der Besteller seine diesbezüglichen Forderungen binnen sechs (6) Monaten nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist schriftlich beim Lieferanten vorbringen.

### **§ 5. Übernahme des bestellten Produkts**

§ 5.1 Findet der Besteller, dass er das bestellte Produkte am vereinbarten Tag nicht übernehmen kann, oder erscheint eine solche Verzögerung von seiner Seite als wahrscheinlich, muss er den Lieferanten unverzüglich davon verständigen und dabei die Ursache der Verzögerung und möglicherweise auch den Zeitpunkt angeben, zu dem die Übernahme voraussichtlich erfolgen kann. Unbeschadet dessen ist der Besteller zur Zahlung für die Lieferung verpflichtet, wie wenn das bestellte Produkt tatsächlich geliefert worden wäre. Der Lieferant hat dann die Lagerung des bestellten Produkts auf Kosten und Risiko des Bestellers zu besorgen. Auf Verlangen des Bestellers muss der Lieferant das bestellte Produkt auch auf Kosten des Bestellers versichern.

§ 5.2 Der Lieferant ist jedoch in keinem Fall verpflichtet, das bestellte Produkt länger als zwei (2) Monate zu lagern, und hat danach das Recht, das Produkt zu verkaufen. Reicht der Verkaufserlös nicht, um die Forderung des Lieferanten an den Besteller (Preis, Lager- und Versicherungskosten u.a.) zu decken, muss der Besteller dem Lieferanten die Differenz ersetzen.

§ 5.3 Kann der Lieferant das bestellte Produkt nicht verkaufen, ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferanten den vollen Preis für das Produkt zu zahlen.

### **§ 6. Fehler am bestellten Produkt**

§ 6.1 Ein Fehler am bestellten Produkt liegt vor, wenn dieses nicht den Forderungen und Spezifikationen entspricht, die der Besteller zum Zeitpunkt der Bestellung schriftlich angegeben hat, und daher nicht wie vom Besteller bezweckt angewendet werden kann. § 6.2 Der Lieferant ist verpflichtet, Fehler am gelieferten Produkt, die auf Material-, Konstruktions- oder Herstellungsmängeln beruhen, kostenlos zu beheben. Anstelle einer Fehlerbehebung darf der Lieferant ein neues, einwandfreies Produkt liefern oder die Kaufsumme rückerstatten. Falls der Lieferant die Kaufsumme rückerstattet, muss der Besteller das gelieferte Produkt in wesentlich unverändertem Zustand zurückgeben. Sollte dies nicht möglich sein, darf der Lieferant den Wert des Produkts von der rückzuerstattenden Kaufsumme abziehen.

§ 6.3 Der Lieferant ist nur dann verpflichtet, Fehler am bestellten Produkt zu beheben, ein neues Produkt zu liefern oder die Kaufsumme rückzuerstatten, wenn der Besteller unmittelbar nachdem er den Fehler festgestellt hat oder feststellen hätte müssen, den Fehler reklamiert. Die Reklamation muss kurzgefasst beschreiben, wie sich der Fehler bemerkbar macht. Der Lieferant ist jedoch nur für Fehler verantwortlich, die sich binnen eines (1) Jahres ab der Lieferung laut § 4.9 bemerkbar machen.

§ 6.4 Erfolgt die Reklamation nicht innerhalb der obengenannten Zeit und nicht auf die obengenannte Weise, verliert der Besteller das Recht, den Fehler zu beanstanden.

§ 6.5 Nach Empfang einer korrekten Reklamation laut oben muss der Lieferant den Fehler beheben, ein neues Produkt liefern oder die Kaufsumme rückerstatten, so rasch es die Umstände erfordern.

§ 6.6 Die Fehlerbehebung durch den Lieferanten muss beim Besteller erfolgen, sofern es dem Lieferanten nicht geeigneter erscheint, dass ihm der fehlerhafte Teil oder das bestellte bzw. konstruierte Produkt zu diesem Zweck zugesandt wird.

§ 6.7 Der Fehler gilt als vom Lieferanten behoben, wenn der Besteller die reparierten oder ausgetauschten Teile des bestellten bzw. konstruierten Produkts erhalten hat. Eine Neulieferung gilt als vollzogen, wenn der Besteller das neue Produkt erhalten hat.

§ 6.8 Sämtliche Transporte zum Zweck der Fehlerbehebung müssen nach den Anweisungen des Lieferanten erfolgen.

Die Kosten für den Transport zum Betrieb des Lieferanten trägt der Besteller. Die Kosten für den Transport zum Betrieb des Bestellers trägt der Lieferant.

§ 6.9 Der Lieferant hat keine Verantwortung für Fehler, die auf vom Besteller bereitgestelltem Material oder auf einer von diesem vorgeschriebenen Konstruktion oder Fertigung beruhen. Außerdem ist der Lieferant nur für Fehler verantwortlich, die bei korrekter Verwendung des bestellten bzw. konstruierten Produkts auftreten.

§ 6.10 Die Verantwortung erstreckt sich nicht auf Fehler, die auf Umständen beruhen, welche erst nach Übergabe des bestellten bzw. konstruierten Produkts an den Besteller aufgetreten sind. Der Lieferant trägt somit keine Verantwortung für Fehler, die auf mangelhafter Wartung, unrichtiger Montage oder Reparatur durch den Besteller, Änderungen ohne schriftliche Genehmigung des Lieferanten oder auf normaler Abnutzung bzw. Alterung des bestellten Produkts beruhen.

§ 6.11 Über die Bestimmungen in § 6.1 - § 6.10 hinaus trägt der Lieferant keine Verantwortung für Materialfehler. Der Lieferant ist somit in keinem Fall zum Ersatz für Schäden verpflichtet, die beim Besteller aufgrund von Fehlern des gelieferten Produkts auftreten, wie z.B. Sachschäden, Schäden an Eigentum, entgangener Gewinn, Produktionsausfälle oder andere direkte oder indirekte Schäden irgendwelcher Art. Diese Einschränkung der Verantwortung des Lieferanten gilt jedoch nicht, falls dem Lieferanten grobe Unachtsamkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 6.12 Fehlerhafte Teile, Produkte oder Konstruktionen, die entsprechend dieser Bestimmung ausgetauscht wurden, sind zur Gänze Eigentum des Lieferanten.

§ 6.13 Reklamiert der Besteller einen Fehler laut § 6 und erweist es sich später, dass kein Fehler vorliegt, für den der Lieferant verantwortlich gemacht werden kann; hat der Lieferant Anspruch auf Ersatz für die Arbeit und die Kosten, die ihm durch die fälschliche Reklamation des Bestellers verursacht wurden.

## **§ 7. Verantwortung für vom bestellten Produkt verursachte Schäden**

§ 7.1 Der Besteller muss den Lieferanten schadlos halten, wenn der Lieferant von Dritten wegen Schäden oder Verlusten belangt wird, für die der Lieferant laut § 7.2 - § 7.4 nicht verantwortlich ist.

§ 7.2 Der Lieferant trägt keine Verantwortung für Schäden, die das bestellte Produkt an festem oder beweglichem Eigentum oder an Personen verursacht, falls der Schaden nach Übernahme des Produkts durch den Besteller eintritt. Er ist auch nicht verantwortlich für Schäden an vom Besteller hergestellten Produkten bzw. an Produkten, welche Produkte des Lieferanten enthalten, oder für Schäden an festem oder beweglichem Eigentum, die diese Produkte aufgrund des bestellten Produkts verursacht haben.

§ 7.3 Falls Dritte wegen eines unter § 7 genannten Schadens Ersatzansprüche an den Lieferanten oder den Besteller richten, ist der andere Vertragspartner davon zu verständigen. Solche Ansprüche muss der Besteller selbständig erledigen. Sollte der Dritte seinen Anspruch gegenüber dem Lieferanten dennoch aufrechterhalten, muss dieser den An-

spruch nach den Anweisungen des Bestellers und auf dessen Kosten und Risiko erledigen.

§ 7.4 Lieferant und Besteller sind verpflichtet, dem Gericht oder Schiedsgericht, das über den Schadenersatzanspruch an einen von ihnen befindet, behilflich zu sein, sofern dieser Anspruch auf einem Schaden oder Verlust basiert, der angeblich von dem bestellten Produkt herrührt. Das Verhältnis zwischen Lieferant und Besteller ist jedoch immer laut § 12 zu entscheiden.

## **§ 8. Zahlung**

§ 8.1 Die Zahlung ist vom Besteller laut Vereinbarung mit dem Lieferanten zu erledigen. Fehlt eine solche Vereinbarung, ist die Zahlung in bar gegen Rechnung zu leisten, und zwar zu je einem Drittel a) bei Vertragsabschluss, b) wenn das bestellte Produkt durch schriftliche Verständigung des Bestellers für lieferbar erklärt wird, und c) bei Übernahme des Produkts.

§ 8.2 Sollte sich die Lieferzeit wie oben beschrieben aufgrund von Änderungs- oder Ergänzungswünschen des Bestellers ändern, verschiebt sich auch der Zahlungstermin in entsprechendem Maß. Bei verlangten Änderungen oder Ergänzungen des bestellten Produktes sowie bei Änderungen von Wechselkursen, Rohstoffpreisen, Steuern und öffentlichen Abgaben, die nach dem Datum von Angeboten, Preislisten oder Vertragsabschluss eintreffen, behält sich der Lieferant das Recht vor, seine Preise entsprechend anzupassen.

§ 8.3 Zahlt der Besteller nicht rechtzeitig, hat der Lieferant Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 12% ab Fälligkeitstag.

§ 8.4 Der Lieferant ist berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Verständigung des Bestellers zu kündigen, falls die Zahlung nicht spätestens zwei (2) Monate nach dem Fälligkeitstag oder soweit zutreffend nach dem jeweiligen Fälligkeitstag geleistet wird. Der Lieferant hat in diesem Fall über die Verzugszinsen hinaus Anspruch auf den erlittenen Schaden, doch nur bis in Höhe des vereinbarten Preises.

§ 8.5 Der Lieferant ist berechtigt, volle Sicherheit für die Zahlung zu fordern, wenn Grund zur Annahme besteht, dass der Besteller Zahlungsschwierigkeiten hat oder haben wird. Falls eine solche Sicherheit nicht sofort gestellt wird, hat der Lieferant das Recht, ohne irgendwelche Folgen die Arbeit unmittelbar abzubrechen oder weitere Lieferungen an den Besteller einzustellen.

## **§ 9. Eigentumsvorbehalt**

§ 9.1 Das bestellte Produkt bleibt bis zur vollen Bezahlung uneingeschränktes Eigentum des Lieferanten, vorausgesetzt, dass ein solcher Eigentumsvorbehalt gesetzlich gültig ist.

## **§ 10. Urheberrecht**

§ 10.1 Sämtliche Urheberrechte und sonstigen Immaterialgüterrechte einschließlich Vorschlägen in dokumentierter Form, wie Gebrauchsanweisungen, Zeichnungen, Modelle und andere technische Unterlagen sowie Muster- und Patentrechte bezüglich des bestellten Produkts fallen zur Gänze dem Lieferanten zu. Der Besteller darf das bestellte Produkt oder die obengenannten Dokumente somit weder vervielfältigen, kopieren oder reproduzieren, und nur als Teil der

Konstruktion verwenden, für die das bestellte Produkt vorgesehen war.

§ 10.2 Hat der Lieferant im Auftrag des Bestellers dessen eigene Zeichnungen, Modelle oder andere Vorlagen fertiggestellt, fallen sämtliche diesbezüglichen Immaterialgüterrechte, einschließlich Muster- und Patentrechten, dem Besteller zu.

§ 10.3 Der Besteller ist verantwortlich für sämtliche Verletzungen der Immaterialgüterrechte einschließlich Muster- und Patentrechte von Dritten, die durch das bestellte Produkt oder durch für oder vom Besteller angefertigte Dokumente verursacht werden.

## **§ 11. Befreiungsgründe (höhere Gewalt)**

§ 11.1 Nach Vertragsabschluss eingetretene Ereignisse, welche die Erfüllung des Vertrags verhindern oder übermäßig erschweren und von einem Partner bei Vertragsabschluss schwerlich vorherzusehen waren, sind als höhere Gewalt zu betrachten. Dazu zählen u.a. Arbeitskonflikte, Blitzschlag, Feuer, Krieg, Mobilmachung oder umfangreichere Einberufungen zum Wehrdienst, Aufruhr und Aufstand, staatliche Beschlagnahmen, Requisitionen, Währungsbeschränkungen, Transportprobleme, allgemeine Warenverknappung, Einschränkungen der Energieversorgung sowie Fehler oder Verspätungen bei Zulieferern, die nicht vom Vertragspartner verursacht wurden und auch bei zumutbarer Sorgfalt nicht zu vermeiden waren. Der Befreiungsgrund liegt so lange vor, als das Ereignis laut diesem Punkt ein Hindernis für die Vertragserfüllung darstellt, längstens jedoch sechs (6) Monate. Danach hat jeder der Partner das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der andere Partner irgendwelche Ansprüche stellen kann. Der Lieferant ist jedoch immer zu einer Entschädigung für bereits gelieferte Produkte berechtigt.

§ 11.2 Höhere Gewalt kann nur geltend gemacht werden, wenn der Vertragspartner nachweisen kann, dass er alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um die Folgen des Ereignisses zu begrenzen, und nach seinem Aufhören versucht hat, den Zeitverlust wettzumachen. Um höhere Gewalt geltend zu machen, muss der Vertragspartner auch den anderen Partner unverzüglich und schriftlich vom Eintreffen eines solchen Ereignisses und seinen voraussichtlichen Folgen unterrichtet haben.

## **§ 12. Zwiste**

Als Gerichtsstand vereinbaren die Vertragsparteien Karlsruhe. Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden.

**Karlsruhe im November 2000**  
**HMS Industrial Networks GmbH**